

HRM2-Veranstaltung für Finanzverwalter

Abschlussveranstaltung

10. Dezember 2015



Programm

- 13.30 Einleitung
- 13.40 Rückblick auf die HRM2-Einführung aus Sicht des Kantons
- 13.55 Rückblick auf die HRM2-Einführung aus Sicht der Gemeinden
- 14.15 Passation der Jahresrechnung 2014
- 14.30 Steuern (Abgrenzungen, Verbuchung und Wertberichtigungen)
- 15.00 *Pause*
- 15.30 Abschreibungen
- 15.45 Diverse Passationspunkte
- 16.00 Ausgabenrecht
- 16.30 PK-Verbuchung
- 16.40 Ausblick: Finanzhandbucharpassungen

HRM2-Einführung aus Sicht des Kantons

Danke

- Rückblick
- Was lief gut
- Was lief weniger gut
- Fazit

Rückblick

- 2008: HRM2-Handbuch herausgegeben
- 2009: HRM2-Arbeitsgruppe eingesetzt
- 2012: Inkrafttreten revidiertes Gemeindegesetz
- 2012: Beschluss neue Gemeinderechnungsverordnung (12. Februar)
- 2013: Herausgabe des Finanzhandbuchs (7. März)
- 2014: Inkrafttreten neue Gemeinderechnungsverordnung

Was lief gut?

- In sämtlichen 86 Baselbieter Gemeinden hat die erstmalige Kontierung des Budgets 2014 und die Übermittlung auf die Webplattform geklappt.
- Es gab wenige Plausibilisierungsfehler (Kontenrahmen und Kontenverträglichkeit).
- Fristen von Budget 2014 und Jahresrechnung 2014

Was lief weniger gut?

- Fehlende Anhänge, v.a. Übergangsbilanz
- Steuerabgrenzung und Steuerforderungen
- Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen
- Fristen für Vorprüfung

Fazit zu HRM2 und zur HRM2-Einführung

- *Auch die Rechnungslegung ist kein starres Gebilde: Gestiegene Anforderungen und Erwartungen im internationalen und nationalen Umfeld haben dazu geführt, dass auch die Rechnungslegung im öffentlichen Sektor weiterentwickelt werden muss.*
- Alle Jahresrechnungen 2014 haben «passiert»
- Gute Idee, dass folgende Dokumente zur Vorprüfung eingereicht werden mussten:
 - Auszug aus der Anlagenbuchhaltung
 - Auflistung der Anlagen des Finanzvermögen
 - Auflistung der Rückstellungen
 - Übergangsbilanz
- Es läuft noch nicht ganz alles wie geplant.
- Nachbesserungen in der Jahresrechnung 2015



**Verband der Verantwortlichen für Gemeindefinanzen
und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft
VGFS-BL**

HRM2-Veranstaltung für Finanzverwalter Abschlussveranstaltung vom 10. Dezember 2015

HRM2-Einführung aus Sicht der Gemeinden



VGFS-BL

HRM2-Einführung aus Sicht der Gemeinden

Besten Dank für die Gelegenheit zum Feedback.

Auswertung von 21 Fragebogen zu...

- Was lief besonders gut
- Was lief weniger gut «Stolpersteine»
- Software
- Vorteile in der Praxis mit HRM2
- Begleitung durch das Statistische Amt BL
- Fazit



VGFS-BL

Was lief besonders gut

- Einführungsveranstaltungen
- Finanzhandbuch
- Umschlüsselung des Kontenplans
- 1. Budget 2014 nach HRM2
- Zusammenarbeit mit Statistischem Amt BL
- Austausch von Informationen unter den Finanzverantwortlichen
- Unterstützung/Anerkennung bei der Einführung HRM2 durch die politischen Behörden



VGFS-BL

Was lief weniger gut - «Stolpersteine»

- Anlagenbuchhaltung
 - weil komplett Neu → neue Software
 - Prüfung Vollständigkeit (Parzellen, Mobilien etc.)
 - Unterteilung Verwaltungs- und Finanzvermögen
 - Abschreibungen altes / neues Verwaltungsvermögen
 - Konto-Nr. / Anlagen-Nr.
- Software
 - Geduld und Nerven
- Neubewertung des Finanzvermögens
- Steuerabgrenzungen
- Neue Verzeichnisse: Vollständigkeit und Richtigkeit (Quellen)
- Sicherstellung der personellen Ressourcen



VGFS-BL

Software

- Probleme mit Anlagenbuchhaltung
- Kontenplanvorlage nicht zweckmässig
- Fehlerhafte Auswertungen
- Ungenügend in Koordination,
Personalressourcen, Zusammenarbeit



VGFS-BL

Vorteile in der Praxis mit HRM2

- Bessere Transparenz, erhöhter Detaillierungsgrad
- Keine
- Realistische Bewertung Finanzvermögen
- Sinnvollere Abschreibungsmodalitäten
- Vergleich mit anderen Gemeinden besser möglich
- mehr (neue) Verzeichnisse im Anhang
- Einführung Anlagenbuchhaltung
- Umsetzung von HRM2: «Bestehendes» musste auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden
- Erweiterung und standardisierte Kennzahlen
- Kommunikation mit den politischen Behörden
 - höhere Akzeptanz der Rechnungslegung



VGFS-BL

Begleitung durch das Statistische Amt BL

- Gut bis sehr gut, vor allem die Zusammenarbeit mit Michael Bertschi (rasche Beantwortung von Fragen)
- Handbuch (sehr) gut
- Sehr gute Arbeit der HRM2-Arbeitsgruppe
- Informationsveranstaltungen waren zahlreich aber sehr hilfreich
- Kritische Meinung, ob nicht doch eine Pilotphase einzelner Gemeinden besser gewesen wäre für eine reibungslose Einführung
- Für die sehr gute Zusammenarbeit ein Dankeschön an Michael Bertschi, Statistisches Amt BL



VGFS-BL

Fazit

HRM2-Einführung geschafft 😊

- Das Positive überwiegt
 - Vorteile und Nachteile wurden erwähnt
- HRM2 ist mit Rechnungsabschluss 2014 definitiv eingeführt
 - Gratulation 😊
 - Mit grossem Aufwand, viel Nerven und Geduld mit Softwarelieferanten, mit viel Neugier auf Neues und mit grossem Sachverstand der verantwortlichen Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter und deren Mitarbeitenden



VGFS-BL

Fazit

Kritisch betrachtet...

- Harmonisiert nun für alle Gemeinden im Kanton BL
 - Nicht aber was Gemeinden in anderen Kantone betrifft
 - ...
- Anlagenbuchhaltung
 - Grosser Aufwand und trotzdem nur eine «halbe» ANBU, da das bestehende Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet wurde.



VGFS-BL

Fazit

Pendenzen

- 14.5 Geldflussrechnung
- 14.15 Eigenkapitalnachweis
- Weitere...?



VGFS-BL

Weiterbildungsveranstaltung «Lohnwesen»

- Freitag, 29. Januar 2016, 14.00 – 17.00 Uhr
- Liestal, Filmsaal der Kaserne
- Themen
 - Sozialversicherungswesen
 - Lohnabrechnungen
 - Lohnausweis
- Anmeldung bis: 20. Januar 2016
- Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen

Passation der Rechnung 2014

- Finanzaufsicht
- Passationsschwerpunkte
- Mail an Finanzverwalter



Warum braut es die Finanzaufsicht?

In erster Linie wird kontrolliert,

- ob die Abschreibungen korrekt vorgenommen werden und,
- wie sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) entwickelt.

Abschreibungen: Die Kontrolle der korrekten Abschreibung wird unter HRM2 schwieriger. Die Anlagenbuchhaltung muss nicht elektronisch eingereicht werden (lediglich Auszug auf Papier). Daher neu Stichprobenkontrolle.

Eigenkapital (Bilanzüberschuss): Nicht erst bereits beim Eintreffen eines Bilanzfehlbetrags, sondern bereits wenn sich ein solcher abzeichnet, nimmt der Kanton die Gemeinde näher unter die Lupe.

Passationsschwerpunkte Rechnung 2014

- Haushaltsgleichgewicht
- Abschreibungen
- Steuerabgrenzung
- Verbuchung Steuerforderungen
- Bewertung des Finanzvermögens (grob)
- PK-Verbuchung
- Vollständigkeit
- Ergebnisübersicht
- Anlagenbuchhaltung (grob)
- Kontierung
- Fristeinhaltung

Mail an alle Finanzverwalter

- Es wird nichts nachträglich korrigiert.
- Wie beim Budget 2014: Mail an alle Finanzverwalter.
- Ziel: Verbesserung der Jahresrechnung 2015.
- Nicht alle Finanzverwalter erhalten Meldungen zu allen Punkten.
- Bei Fragen: Bitte mit mir Kontakt aufnehmen.
- Bei gewissen Punkten werde ich Nachhacken bis es klappt.

Steuererträge

- Wichtigkeit für den Finanzausgleich.
- Steuerabschreibungen.
- Getrennte Verbuchung von Steuerguthaben der Steuerpflichtigen und der Gemeinde und Wertberichtigungen auf Steuerguthaben.

Wichtigkeit in Bezug auf den Finanzausgleich

- In anderen Kantonen gibt es Buchprüfung.
- Mittelfristig ist es ausgeglichen.
- Kurzfristig kann eine falsche Abgrenzung oder Wertberichtigung den Finanzausgleich beeinflussen.
- Steuerabgrenzung ist keine Option, sondern ein Muss.

Grundsatz der Jährlichkeit

Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. (§ 2 Bst. a GRV)

Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Erfolgs- bzw. in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen. (§ 15 Abs. 1 GRV)

Steuerabgrenzungs-Prinzip

- Steuern sind der wichtigste Abgrenzungsposten.
- Früher vielfach Soll-Prinzip (Vorausrechnungen aktuelles Jahr und Differenz aus alten Vorausrechnungen und definitiver Veranlagung).
- Daher neu: *Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen* (§ 15 Abs. 2 GRV). = Steuerabgrenzungs-Prinzip.
- Beim Budget: Keine Abgrenzung, weil nur Prognose
- Bei Rechnung: Abgrenzung aufgrund Hochrechnung

Leitfaden Steuerabgrenzung

- Leitfaden im Finanzhandbuch (Empfehlung)
- Vertretbarer Aufwand; keine grossen Zusatzabklärungen oder Fremdaufträge.
- Für die Steuerarten: Einkommens-, Vermögens-, Kapital und Ertragssteuer
- Verbuchung: Differenz zwischen Vorausrechnungen und Hochrechnung
 - Wenn Hochrechnung < Vorausrechnung: Passive Abgrenzung
 - Wenn Hochrechnung > Vorausrechnung: Aktive Abgrenzung

Aufteilung der Steuerpflichtigen in 2 Gruppen

Gruppe A

- Kleine Anzahl Steuerpflichtiger
- Hohes Steueraufkommen

Keine fixe Grenze, ev. ein Duzend Steuerpflichtige, u.a. gar niemand

Gruppe B

Restliche Steuerzahler

- Grosse Anzahl Steuerpflichtiger
- Tiefes bis mittleres Steueraufkommen

Gruppe A: Einzelfallbetrachtung

- Jeder Steuerpflichtige der Gruppe A wird einzeln betrachtet.
- Wohnt der Steuerpflichtige noch bei uns?
- Hat sich der Zivilstand geändert?
- Wegzüge ins Ausland, Todesfälle, Firmenwegzüge: pro-rata-Kürzung
- Zugang von guten Steuerzahlen
- Ausgangsbasis: Mindestens die beiden aktuellsten Steuerveranlagungen
- Natürliche Personen: Vorhandenes Wissen nutzen, keine Nachfragen
- Juristischen Personen: regelmässigen Kontakt pflegen
- Falls keine Informationen: Hochrechnung mit konjunkturellen Faktoren (analog Gruppe B).
- Steuerfussanpassungen sind entsprechend zu berücksichtigen

Beispiel natürliche Personen Gruppe A

Vier natürliche Personen sind für rund 7% der Steuererträge der natürlichen Personen verantwortlich. Diese Steuerpflichtigen generierten bei den letzten beiden Veranlagungen folgende Steuererträge:

Steuerpflichtiger	Jahr der letzten Veranlagung	Zweitletzte Veranlagung		Letzte Veranlagung	
		Einkommenssteuer in Fr.	Vermögenssteuer in Fr.	Einkommenssteuer in Fr.	Vermögenssteuer in Fr.
Richi Rich	2011	557 841	45 478	674 512	47 451
Lucky Vatersohn	2013	5 784	95 578	6 784	85 478
Urs Neureich	2012	23 478	0	33 457	7 845
Max Erb	2010	0	35 478	0	34 784

Daraus können folgende Steuererträge für das Jahr 2014 geschätzt werden:

Steuerpflichtiger	Prognose aktuelles Jahr		Bemerkung
	Einkommenssteuer in Fr.	Vermögenssteuer in Fr.	
Richi Rich	616 000	90 000	Das steuerbare Vermögen ist infolge einer Veräusserung stark angestiegen
Lucky Vatersohn	6 000	91 000	Konjunkturfaktor und Steuerfussfaktor
Urs Neureich	28 000	4 000	Konjunkturfaktor und Steuerfussfaktor
Max Erb	0	0	Die Erbschaft ist aufgebraucht
Total	650 000	185 000	

Beispiel juristische Personen Gruppe A

Zwei juristische Personen sind für rund 28% der Steuererträge der juristischen Personen verantwortlich. Diese Steuerpflichtigen generierten bei den letzten beiden Veranlagungen folgende Steuererträge:

Steuerpflichtiger	Jahr der letzten Veranlagung	Zweitletzte Veranlagung		Letzte Veranlagung	
		Ertragssteuer in Fr.	Kapitalsteuer in Fr.	Ertragssteuer in Fr.	Kapitalsteuer in Fr.
Rohstoffhandel AG	2011	145 784	57 849	150 478	57 849
Billygmöbel AG	2012	247 854	95 578	378 496	95 578

Daraus können folgende Steuererträge für das Jahr 2014 geschätzt werden:

Steuerpflichtiger	Prognose aktuelles Jahr		Bemerkung
	Ertragssteuer in Fr.	Kapitalsteuer in Fr.	
Rohstoffhandel AG	231 000	58 000	Die Firma hat uns mitgeteilt, dass der Ertrag stark angestiegen ist
Billygmöbel AG	402 000	96 000	Konjunkturfaktor und Steuerfussfaktor
Total	633 000	154 000	

Gruppe B: Gesamtbetrachtung

1. Ausgangsbasis: Aktuellste Veranlagungen

- Mindestens 1 Jahr aktueller als Vorausrechnungen
- Normalfall: Im Februar j+1 liegt Veranlagung j-1 vor
- Drei Jahre rückwirkend: j-1, j-2, j-3 (jeder Person nur einmal)

2. Steuerfussanpassung

- Entspricht der prozentualen Veränderung des Steuerfusses
- Beispiel: Erhöhung von 60% auf 63% entspricht Steuererhöhung von 5%

3. Konjunkturfaktor

- Wird vom Kanton zur Verfügung gestellt
- Kann angepasst werden (Branche in einer Gemeinde)

4. Faktor für Nicht-Veranlagte

- Steuerpflichtige / Steuerpflichtige mit Veranlagungen j-1, j-2 oder j-3

Beispiel natürliche Personen Gruppe B (I)

1. Ausgangslage

Aus den Steuerjahren 2011, 2012 und 2013 liegen folgende Veranlagungen vor:

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Anzahl Steuerpflichtige	Veranlagte Einkommensteuern in Fr.	Veranlagte Vermögenssteuern in Fr.
2013	2480	8 345 784	834 578
2012	448	1 505 332	150 863
2011	50	145 784	15 578
2011 bis 2013	2978	9 996 900	1 001 019

2. Steuerfussfaktor

Im Jahr 2012 wurde der Steuerfuss von 60% auf 63% angehoben. Daraus ergeben sich für die drei Steuerjahre folgende Steuerfussfaktoren:

Steuerjahr/Basisjahr	Steuerfuss in %	Steuerfussfaktor
2014	63	-
2013	63	0,00%
2012	63	0,00%
2011	60	5,00%

Beispiel natürliche Personen Gruppe B (II)

3. Konjunkturfaktor

Die Konjunkturfaktoren für die Einkommens- und die Vermögenssteuer werden von der kantonalen Steuerverwaltung Mitte Februar 2015 bekanntgegeben. An diesen kantonalen Konjunkturfaktoren werden keine kommunalen Änderungen vorgenommen:

Basisjahr	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
2013	0,83%	0,73%
2012	1,32%	1,31%
2011	2,11%	2,05%

4. Faktor für Nicht-Veranlagte

Insgesamt gab es per 31.12.2014 3096 Steuerpflichtige. Davon gehören vier Steuerpflichtige zur Gruppe A, d.h. in der Gruppe B verbleiben 3092 Steuerpflichtige. Von diesen 3092 Steuerpflichtigen liegen von 2978 Steuerveranlagungen aus mindestens einem der Jahre 2011, 2012 oder 2013 vor. Der Faktor für Nicht-Veranlagte berechnet sich wie folgt: 3092 geteilt durch 2978 minus 1 ergibt 3,83%.

Steuerpflichtige mit Veranlagung	2978
Steuerpflichtige ohne Veranlagung	114
Steuerpflichtige Total	3092
Faktor für Nicht-Veranlagte	3,83%

Beispiel natürliche Personen Gruppe B (III)

5. Berechnung der mutmasslichen Einkommenssteuern

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Einkommenssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	8 345 784	0,00%	0,83%	8 415 054	-	-
2012	1 505 332	0,00%	1,32%	1 525 202	-	-
2011	145 784	5,00%	2,11%	156 303	-	-
2011 bis 2013	9 996 900	-	-	10 096 559	3,83%	10 483 063

6. Berechnung der mutmasslichen Vermögenssteuern

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Vermögenssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	834 578	0,00%	0,73%	840 670	-	-
2012	150 863	0,00%	1,31%	152 839	-	-
2011	15 578	5,00%	2,05%	16 692	-	-
2011 bis 2013	1 001 019	-	-	1 010 202	3,83%	1 048 873

Beispiel juristische Personen Gruppe B

Analog natürliche Personen

5. Berechnung der mutmasslichen Ertragssteuern

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Ertragssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	345 879	-4,00%	0,73%	334 468	-	-
2012	578 496	-4,00%	1,11%	561 521	-	-
2011	245 784	-4,00%	1,45%	239 374	-	-
2011 bis 2013	1 170 159	-	-	1 135 362	6,12%	1 204 874

6. Berechnung der mutmasslichen Kapitalsteuern

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Kapitalsteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	172 940	0,00%	0,12%	173 147	-	-
2012	289 248	0,00%	1,26%	292 893	-	-
2011	122 892	0,00%	0,78%	123 851	-	-
2011 bis 2013	585 080	-	-	589 890	6,12%	626 006

Zusammenfassung

Aufgrund der oben beschriebenen Berechnungen ergeben sich für das Steuerjahr 2014 folgende mutmasslichen Steuererträge:

	Gruppe A in Fr.	Gruppe B in Fr.	Total in Fr.
Einkommenssteuer	650 000	10 483 063	11 133 063
Vermögenssteuer	185 000	1 048 873	1 233 873
Ertragssteuer	633 000	1 204 874	1 837 874
Kapitalsteuer	154 000	626 006	780 006
Total	1 622 000	13 362 816	14 984 816

Verbuchung

Unterjährig wurden bereits die Vorausrechnungen verbucht. Nun gilt es, die Differenz zwischen Vorausrechnungen und dem mutmasslichen Steuerertrag abzugrenzen. Da bei den Steuern zwischen den Steuererträgen des laufenden Jahres und denjenigen der Vorjahre unterschieden wird, wird die Auflösung der Rechnungsabgrenzungen per 1. Januar des Folgejahres nicht wie sonst üblich via Umkehrbuchung vorgenommen, sondern über die Funktion 9101 (Steuern Vorjahre) verbucht.

	Mutmasslicher Steuerertrag 2014 in Fr.	Saldo des Steuerkontos für das Jahr 2014 in Fr.	Steuerabgrenzung in Fr.		Buchungssatz per 31.12.2014	Buchungssatz per 1.1.2015
			effektiv	gerundet		
Einkommensst.	11 133 063	11 021 457	111 606	112 000	10420/9100.4000	9101.4000/10420
Vermögensst.	1 224 873	1 198 745	26 128	26 000	10420/9100.4001	9101.4001/10420
Ertragssteuer	1 752 874	1 750 145	2 729	3 000	10420/9100.4010	9101.4010/10420
Kapitalsteuer	780 006	788 210	-8 204	-8 000	9100.4011/20420	20420/9101.4011



Steuerabschreibungen

Gleich wie bei allen Debitoren wird auch bei den Steuerforderungen zwischen zweifelhaften und uneinbringbaren Steuerguthaben unterschieden.

Wertberichtigungen (Kontenart 3182 oder 3184) werden für Steuerforderungen gebildet deren Eingang zweifelhaft oder mit gewissen Risiken verbunden ist.

Wesentliche Positionen -> Einzelbewertung

alle übrigen Positionen -> Pauschalwertberichtigungen (**$\leq 2\%$**)

Tatsächliche Forderungsverluste (Kontenart 3183 oder 3185) liegen dann vor wenn ein Forderungsguthaben definitiv nicht mehr eingebracht werden kann und ein Verlustschein des Schuldners vorliegt.

Trennung von Steuerguthaben der Steuerpflichtigen und der Gemeinde

- Die Steuerforderungen der Gemeinden und die Zahlungseingänge der Vorausrechnungen werden unterjährig auf das Konto 10120 (Steuerdebitoren) gebucht.
- Per 31.12 müssen die „Steuerguthaben der Steuerpflichtigen“ bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ein Steuerguthaben aufweisen (= negative Forderungen) aufs Konto 20020 umgebucht werden.
- Dies ist notwendig, da die Wertberichtigungen auf den (Brutto)-Steuerguthaben der Gemeinde erfolgen und nicht auf dem Nettobetrag von Steuerforderungen der Gemeinden abzüglich den «Zuviel-Zahlungen» erfolgt.
- Per 1.1. erfolgt dann die Rückbuchung.

Beispiel zweifelhafte Steuerforderung

Beispiel:

- Gemeinde X weist Steuerguthaben von 4.5 Mio. Franken aus
- Wertberichtigungen per Anfang Jahr betragen 220'000 Franken
- Von der juristischen Person Z, welche der Gemeinde X 175'000 Franken Steuern schuldet, wird nur ein Eingang von 20% erwartet

1. Einzelwertberichtigung Z	140'000 Franken
2. Pauschalwertberichtigung	
Total Steuerforderung per 31.12	4'500'000 Franken
Davon Steuerforderungen von Z	<u>-175'000 Franken</u>
Massgebender Betrag	4'325'000 Franken
Pauschalwertberichtigung (2%)	86'500 Franken
3. Total Wertberichtigungen	226'500 Franken
4. Erhöhung Wertberichtigungskonto	6'500 Franken

Massnahmen im Rahmen der Passation

- Steuerabgrenzung: Die Rechnung 2014 muss nicht korrigiert werden. Die betroffenen Gemeinden müssen aber bis Ende März 2016 die provisorische Steuerabgrenzung für das Jahr 2015 einreichen.
- Wertberichtigung: Die Rechnung 2014 muss nicht korrigiert werden. Die betroffenen Gemeinden werden aufgefordert, die Steuerforderungen korrekt zu trennen und die Wertberichtigungen korrekt vorzunehmen.

Pause

Abschreibungen

- Neben der Kontrolle des Bilanzüberschusses/-fehlbetrag ist dies der wichtigste Punkt bei der Passation.
- Im 2014 musste nur das bestehende Verwaltungsvermögen abgeschrieben werden.
- Neues Verwaltungsvermögen wird erst im Jahr nach der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2015 abgeschrieben.



Grundsatz für das bestehende Verwaltungsvermögen

§ 57 Abs. 2 GRV:

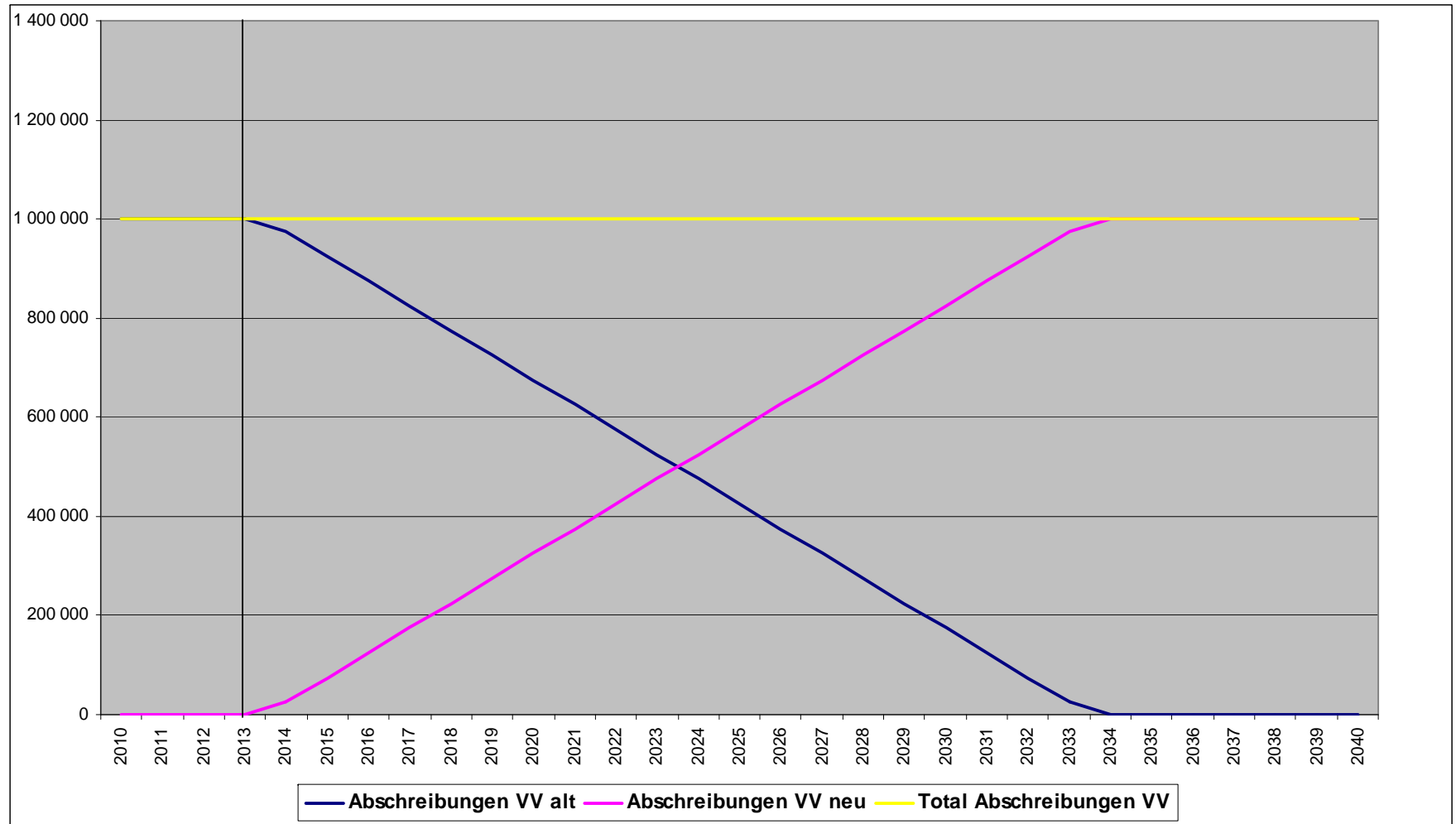
Das bisherige Verwaltungsvermögen ohne der Darlehen und Beteiligungen sowie ohne der unbebauten Grundstücke ist pauschal zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 gemäss den Abschreibungssätzen von Anhang II abzuschreiben.

- Fix-degressive Abschreibung auf dem Buchwert per 31.12.2013 (nicht Restbuchwert).
- Das bestehende Verwaltungsvermögen wird „pauschal“ abgeschrieben, das heisst, der Abschreibungsbetrag kann frei auf die einzelnen Anlagen aufteilen werden.
- Spezialbehandlung bei laufenden Investitionen und auf Gesuch hin.

Jahr	Abschreibungssatz
2014	10,0%
2015	9,5%
2016	9,0%
2017	8,5%
2018	8,0%
2019	7,5%
2020	7,0%
2021	6,5%
2022	6,0%
2023	5,5%
2024	5,0%
2025	4,0%
2026	3,5%
2027	3,0%
2028	2,5%
2029	2,0%
2030	1,5%
2031	1,0%



Idee hinter fix-degressiven Abschreibungen



Beispiel für allgemeine Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen per 31.12.2013: 789'451 Franken

Jahr	Abschreibungssatz	Abschreibungsbetrag	Bestehendes Verwaltungsvermögen
2014	10,0%	78 945	710 506
2015	9,5%	74 998	635 508
2016	9,0%	71 051	564 457
2017	8,5%	67 103	497 354
2018	8,0%	63 156	434 198
2019	7,5%	59 209	374 989
2020	7,0%	55 262	319 728
2021	6,5%	51 314	268 413
2022	6,0%	47 367	221 046
2023	5,5%	43 420	177 626
2024	5,0%	39 473	138 154
2025	4,0%	31 578	106 576
2026	3,5%	27 631	78 945
2027	3,0%	23 684	55 262
2028	2,5%	19 736	35 525
2029	2,0%	15 789	19 736
2030	1,5%	11 842	7 895
2031	1,0%	7 895	0



Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen auf dem bestehendem Verwaltungsvermögen werden normal passiviert und verändern die Abschreibungen nicht.

Verwaltungsvermögen ist evtl. vor Ablauf der 18 Jahre (resp. der 23 Jahre bei den Spezialfinanzierungen) vollständig abgeschrieben.

Überschüssige Investitionseinnahmen werden der jeweils ältesten Anlage im Rechnungskreis gutgeschrieben oder, falls kein Verwaltungsvermögen im Rechnungskreis mehr vorhanden ist, in die Erfolgsrechnung übertragen (d.h. nicht mehr wie heute direkt ins Eigenkapital eingebucht).

Ausnahme: Verkauf von bestehendem Verwaltungsvermögen.

Abschreibungstabelle aufgrund Übergangsbilanz

- Aufgrund des Verwaltungsvermögens per 31.12.2013 lässt sich der Abschreiber auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen berechnen.
- Folgende Korrekturen wurden vorgenommen:
 - Herausrechnen der laufenden Investitionen
 - Umwidmungen
 - Auf Gesuch: Abschreibung gemäss neuer Methode
- Jeder Finanzverwalter hat ein Mail mit den Abschreibungen pro Finanzierungsbereich erhalten.

Abschreibungstabelle aufgrund Übergangsbilanz

	Total	Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierung Wasser		Spezialfinanzierung Abwasser		Spezialfinanzierung Abfall	
VV am 31.12.13 gemäss RE13	2 731 635,12		2 319 179,82		166 223,44		239 795,06		6 436,80
Abschreibungen		Satz		Satz		Satz		Satz	
2014	265 044,00	10,0%	231 918,00	8,0%	13 298,00	8,0%	19 184,00	10,0%	644,00
2015	251 385,00	9,5%	220 322,00	7,5%	12 467,00	7,5%	17 985,00	9,5%	611,00
2016	239 757,00	9,0%	208 726,00	7,5%	12 467,00	7,5%	17 985,00	9,0%	579,00
2017	226 099,00	8,5%	197 130,00	7,0%	11 636,00	7,0%	16 786,00	8,5%	547,00
2018	212 441,00	8,0%	185 534,00	6,5%	10 805,00	6,5%	15 587,00	8,0%	515,00
2019	200 813,00	7,5%	173 938,00	6,5%	10 805,00	6,5%	15 587,00	7,5%	483,00
2020	187 155,00	7,0%	162 343,00	6,0%	9 973,00	6,0%	14 388,00	7,0%	451,00
2021	173 496,00	6,5%	150 747,00	5,5%	9 142,00	5,5%	13 189,00	6,5%	418,00
2022	161 868,00	6,0%	139 151,00	5,5%	9 142,00	5,5%	13 189,00	6,0%	386,00
2023	148 210,00	5,5%	127 555,00	5,0%	8 311,00	5,0%	11 990,00	5,5%	354,00
2024	134 552,00	5,0%	115 959,00	4,5%	7 480,00	4,5%	10 791,00	5,0%	322,00
2025	111 295,00	4,0%	92 767,00	4,5%	7 480,00	4,5%	10 791,00	4,0%	257,00
2026	97 637,00	3,5%	81 171,00	4,0%	6 649,00	4,0%	9 592,00	3,5%	225,00
2027	83 979,00	3,0%	69 575,00	3,5%	5 818,00	3,5%	8 393,00	3,0%	193,00
2028	72 351,00	2,5%	57 979,00	3,5%	5 818,00	3,5%	8 393,00	2,5%	161,00
2029	58 694,00	2,0%	46 384,00	3,0%	4 987,00	3,0%	7 194,00	2,0%	129,00
2030	45 036,00	1,5%	34 788,00	2,5%	4 156,00	2,5%	5 995,00	1,5%	97,00
2031	33 408,62	1,0%	23 192,82	2,5%	4 156,00	2,5%	5 995,00	1,0%	64,80
2032	8 120,00			2,0%	3 324,00	2,0%	4 796,00		
2033	6 090,00			1,5%	2 493,00	1,5%	3 597,00		
2034	6 090,00			1,5%	2 493,00	1,5%	3 597,00		
2035	4 060,00			1,0%	1 662,00	1,0%	2 398,00		
2036	4 054,50			1,0%	1 661,44	1,0%	2 393,06		

Abweichungen Soll-Ist

- Die Abschreibungen müssen unbedingt eingehalten werden.
- In vielen Gemeinden gab es grosse Abweichungen.
 - Kleinere Abweichungen werden akzeptiert.
- Jede Gemeinde mit wesentlichen Abweichungen wird aufgefordert, diese Abweichungen bis am 15. Januar 2016 zu erläutern.
 - Allenfalls muss die Abschreibungstabelle angepasst
 - Oder die fehlenden Abschreibungen in der Jahresrechnung 2015 nachgeholt werden.

Verkauf oder Ausserbetriebnahme

- Ausserbetriebnahme von bestehendem Verwaltungsvermögen:
 - Problem: Anlagenbuchhaltung lässt Pauschalabschreibungsmethode nicht zu.
 - Folge: Es gibt Buchwerte auf Anlagen, welche nicht mehr existieren.
 - Lösung: Umbuchung des Restbetrags auf eine andere Anlage des bestehenden Verwaltungsvermögens mit der gleichen Abschreibungsfunktion (Beispiel: Der Restbuchwert des nicht mehr existierenden Werkhoffahrzeugs wird auf den Werkhof umgebucht).
- Verkauf von bestehendem Verwaltungsvermögen:
 - Beim Übertrag ins FV muss der Restwert herausgerechnet und die Gesamtabschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen der verbleibenden Jahre entsprechend angepasst werden.
 - Dazu muss mit der Abteilung Gemeindefinanzen auf dem Statistischen Amt Kontakt aufgenommen werden.
- Kleinstbeträge (100 – 1000 Franken pro Anlage können ausserplanmässige komplett abgeschrieben werden.

Diverse Punkte

- Vollständigkeit und Reihenfolge
- Ergebnisübersicht
- Anlagenbuchhaltung
- Bewertung des Finanzvermögens
- Fristen
- Kontierung

Vollständigkeit und Reihenfolge

- Wegen der Vergleichbarkeit müsste die Reihenfolge eingehalten werden.
- Folgende Dokumente werden nachbestellt:
 - Ergebnisübersicht
 - Investitionsrechnung (Detail)
 - RPK-Bericht
 - Genehmigungsbeschluss
 - Übergangsbilanz
- Die restlichen fehlenden Dokumente müssen nicht nachgereicht werden, müssten aber zukünftig der Rechnung enthalten sein.
- Bei vielen Anhängen wurde aus Zeitgründen keine inhaltliche Prüfung vorgenommen.

14.4 Ergebnisübersicht

Kommentar: Dieses Dokument stellt das budgetierte Jahresergebnis der Gemeinde dar. Es setzt sich zusammen aus dem dreistufigen Ergebnis der Erfolgsrechnung und dem den Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung. Zusätzlich ist der Bilanzüberschuss resp. -fehlbetrag abgebildet.

- Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit ergibt sich aus den zweistelligen Aufwandkonten 30, 31, 33, 35, 36 und Ertragskonten 40, 41, 42, 43, 45, 46.
- Das Ergebnis aus Finanzierung ergibt sich aus dem zweistelligen Aufwandkonten 34 und Ertragskonto 44.
- Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.
- Das ausserordentliche Ergebnis ergibt sich aus dem zweistelligen Aufwandkonten 38 und Ertragskonto 48.
- Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Summen des operativen sowie des ausserordentlichen Ergebnisses.

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERGEBNISÜBERSICHT					
		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		36'914'977.95	38'530'848.85	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
Betriebliches Ergebnis: Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		1'758'312.35		1'800'000		951'258.65	
Ergebnis aus Finanzierung: Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss			77'858.50		76'000		79'586.50
Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung): Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		1'680'453.85		1'724'000		871'672.15	
Ausserordentliches Ergebnis: Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss			64'582.95		65'000	15'123.25	
Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich): Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		1'615'870.90		1'659'000		886'795.40	
INVESTITIONSRECHNUNG		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Zunahme der Nettoinvestitionen		4'251'976.50	898'224.80	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
Abnahme der Nettoinvestitionen			3'353'751.70		3'377'500		2'264'445.45
BILANZ		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Bilanzüberschuss (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		45'541'829.00	45'541'829.00			43'961'797.55	43'961'797.55
			1'905'457.15				289'586.25

14.16 Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens

Kommentar: Der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens dient der Offenlegung der Abschreibungssätze und der Dokumentation der Anlagen. Alle Anlagen, welche über die Investitionsrechnung verbucht wurden, werden hier dargestellt. In untenstehendem Beispiel ist das per 31.12.2013 bestehende Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung integriert (in der Spalte „Jahr der ersten Abschreibung“ ist dann jeweils „v2013“ einzutragen). Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das bestehende Verwaltungsvermögen separat geführt wird. Im Auszug aus der Anlagenbuchhaltung müssen folgende Anlagen **nicht** aufgeführt werden:

- Anlagen, welche physisch nicht mehr Verwaltungsvermögen darstellen (Verkauf, Übertrag ins Finanzvermögen, Verlust, ...).
- Strassen und Werkleitungen, welche komplett abgeschrieben sind.
- Ersatzinvestitionen welche komplett abgeschrieben sind.

Für eine ausführliche Behandlung der Anlagenbuchhaltung wird auf Kapitel 6 verwiesen.

Einwohnergemeinde Musterdorf														AUSZUG AUS DER ANLAGENBUCHHALTUNG			
Konto	Bezeichnung	Parzelle	Fläche in m2	Jahr der ersten Abschreibung	Nutzungsdauer		Anschaffungswert		Buchwert 1.1.2015	2015				Buchwert 31.12.2015			
					kategorisiert	verkürzte letztes Jahr	brutto	netto		Investitionen		Abschreibungen					
										Ausgaben	Einnahmen	planmässig	ausser-planmässig				
14	Verwaltungsvermögen						36'425'685.55	31'025'585.90	27'796'330.30	4'251'976.50	898'224.80	2'570'962.55		28'579'119.45			
140	Sachanlagen						35'409'917.85	30'658'737.35	26'850'698.75	3'987'587.50	898'224.80	1'847'895.40		28'092'166.05			
1400	Grundstücke								12'587'875.55			1'195'847.50		11'392'028.05			
14000	Grundstücke allgemeiner Haushalt								10'787'857.25			1'024'845.95		9'763'011.30			
14000.0100	Schiessanlage Bodenacker	13	3'500	v2013					900'000.00			100'000.00		814'500.00			
14000.0200	Schulhaus Schulstrasse	96	25'000	v2013					2'929'186.50			229'186.50		2'700'00.00			
14000.0300	Schulhaus Rheinpark	154	24'587	v2013					3'830'718.30			363'918.25		3'466'800.05			
...			
1401	Strassen / Verkehrswege						1'853'340.15	1'828'340.15	4'194'071.25	1'647'971.90	25'000.00	395'405.10		2'727'080.80			
14010	Strassen / Verkehrswege						1'853'340.15	1'828'340.15	4'194'071.25	1'647'971.90	25'000.00	395'405.10		2'727'080.80			
14010.0100	Friedhofsstrasse			v2013					1'438'125.00			136'621.90		1'301'503.10			
14010.0500	Schulstrasse			v2013					975'352.00			92'658.45		882'693.55			
14010.0600	Erschliessung Nasenweg			2015	40		684'137.25	659'137.25	158'258.00	525'879.25	25'000.00	16'478.45		642'658.80			
14010.0801	Zürcherstrasse			2016	40		393'518.20	393'518.20	0.00	393'518.20				393'518.20			

Bewertung des Finanzvermögens

- Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens wurde im Rahmen der Vorprüfung grob geprüft.
- Eine Detailkontrolle ist nicht möglich.
- Hauptaugenmerk:
 - Zuteilung des Verwaltungs- und Finanzvermögens
 - Landbewertung
- Später (spätestens bei der Überführung der Neubewertungsreserve in den Bilanzüberschuss):
 - Detaillierte Kontrolle
 - Einheitliche Bewertung von Finanzanlagen

Fristen

- 30. April: Gemeinderätlicher Entwurf der Jahresrechnung
- 2 Wochen nach Genehmigung: Beschlossene Jahresrechnung.
- 2 Wochen nach Genehmigung: Beschlossenes Budget.

Kontierung

- Laden Sie den Entwurf jeweils frühzeitig auf die Webplattform
- Die Plausibilisierungsprüfung prüft nicht alles!



Ausgabenrecht

Daniel Schwörer
Stabstelle Gemeinden

Themen:

- Gebundene und ungebundene Ausgaben
- Einheit der Materie
- Mehrjährige Investitionen unterhalb der Sondervorlagenlimite
- Investitionen ins Finanzvermögen



Qualifikation der Ausgaben (§ 157a GemG)

Ausgaben sind gebunden oder ungebunden. Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

Rechtsgrundlage (§ 157b Absatz 1 GemG)

Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

Rechtsgrundlage für gebundene Ausgaben (§ 157b Absatz 2 GemG)

Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;*
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;*
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche.*

- *Erlassbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen:*
Alle Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton sowie alle Reglements- und Verordnungsbestimmungen der Gemeinde.
- *Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen:*
Alle vertraglichen Verpflichtungen, die mit dem Kanton, anderen Gemeinden und mit Privaten eingegangen worden sind.
Eingehen von Verträgen: rechtlich freiwillig oder rechtlich Erlasse ausführend.

- *Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss:*

Beispiel Rohrbruch

- *Rechtsentscheide und -vergleiche:*

Alle Gerichtsurteile, gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleiche sowie Beschwerde-, Einsprache- und Rekursentscheide

Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben (§ 157b Absatz 3 GemG)

Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a. *Budget,*
- b. *Sondervorlagen,*
- c. *Finanzkompetenzen,*
- d. *Nachtragskredite.*

- *Budget:*

Rechtsgrundlage-gebende Positionen: Ausgabenpositionen, bei welcher Gemeindeversammlung/Einwohnerrat Handlungsfreiheit betreffend Tätigkeit, Höhe oder Vornahmezeitpunkt hat = ungebundene Ausgaben.

Im Gegensatz dazu: orientierende Positionen = Ausgaben, die gebunden sind oder die auf einer Sondervorlage beruhen (künftige Sv oder Sv-Tranchen) oder auf der gemeinderätlichen Finanzkompetenz.

- *Sondervorlagen:*

Ungebundene Ausgaben ab derjenigen Höhe, die in der Gemeindeordnung festgelegt ist.

Separatbeschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, im Gegensatz zum referendumsfreien Budget

- *Finanzkompetenzen:*

Ungebundene Ausgaben ausserhalb von Budget und/oder Sondervorlage

Geschriebene Finanzkompetenz: Gemeinderat und je nach Gemeindeordnung auch Gemeindekommission

Ungeschriebene Finanzkompetenz: Rechnungsprüfungskommission (unlimitiert), jedoch nicht Geschäftsprüfungskommission

- *Nachtragskredite (§ 162 GemG):*

Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;*
- b. das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;*
- c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.*

Nachtragskredite, die in die Finanzkompetenz der Gemeindekommission fallen, dürfen von dieser beschlossen werden.

... (Dringlichkeit aufgehoben)

Nachtragskredite gemäss Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

Einheit der Materie bei Ausgaben

- *Trennungsverbot:*

Keine künstliche Aufteilung von Ausgaben, um ein Referendum auszuschliessen oder um nur ein fakultatives zu erreichen.

Zusammenzurechnen sind Ausgaben, die wesensmässig in einem sachlichen Zusammenhang oder vollzugsmässig in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.

- *Vermengungsverbot:*

Eine Ausgabe darf nicht mehrere, von einander unabhängige Gegenstände umfassen, damit die Stimmberechtigten nicht auch B zustimmen müssen, wenn sie nur A wollen, und umgekehrt.



Mehrjährigen Investitionen unterhalb der Sondervorlagenlimite

§ 25 Budget GRV (§ 158 GemG)

- 1 Das Budget im Umfang von § 26 Absatz 1 ist die Zusammenstellung der Beträge, die im folgenden Jahr voraussichtlich ausgegeben oder voraussichtlich eingenommen werden.*
- 2 Das Budget ist die Rechtsgrundlage, aufgeführte ungebundene Ausgaben für den bezeichneten Zweck zu tätigen.*
- 3 Die Rechtsgrundlage gemäss Absatz 2 besteht während des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleibt Absatz 4.*
- 4 Die Rechtsgrundlage gemäss Absatz 2 besteht für Investitionen unterhalb der Sondervorlagenlimite während weiterer zweier Jahre. Die ungetätigten Ausgabenbeträge sind in den folgenden Budgets einzustellen und gelten als gebundene Ausgaben.*

Investitionen ins Finanzvermögen

- Für Investitionen ins Finanzvermögen unterhalb der Sondervorlagenlimite wurde die Rechtsgrundlage bis Ende 2013 durch die Investitionsrechnung des Budgets geschaffen.
- Investitionen ins Finanzvermögen werden gemäss HRM2 aber nicht mehr in der Investitionsrechnung, sondern direkt in der Bilanz verbucht (vgl. § 19 Absatz 1 GRV).

§ 29a Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen GRV

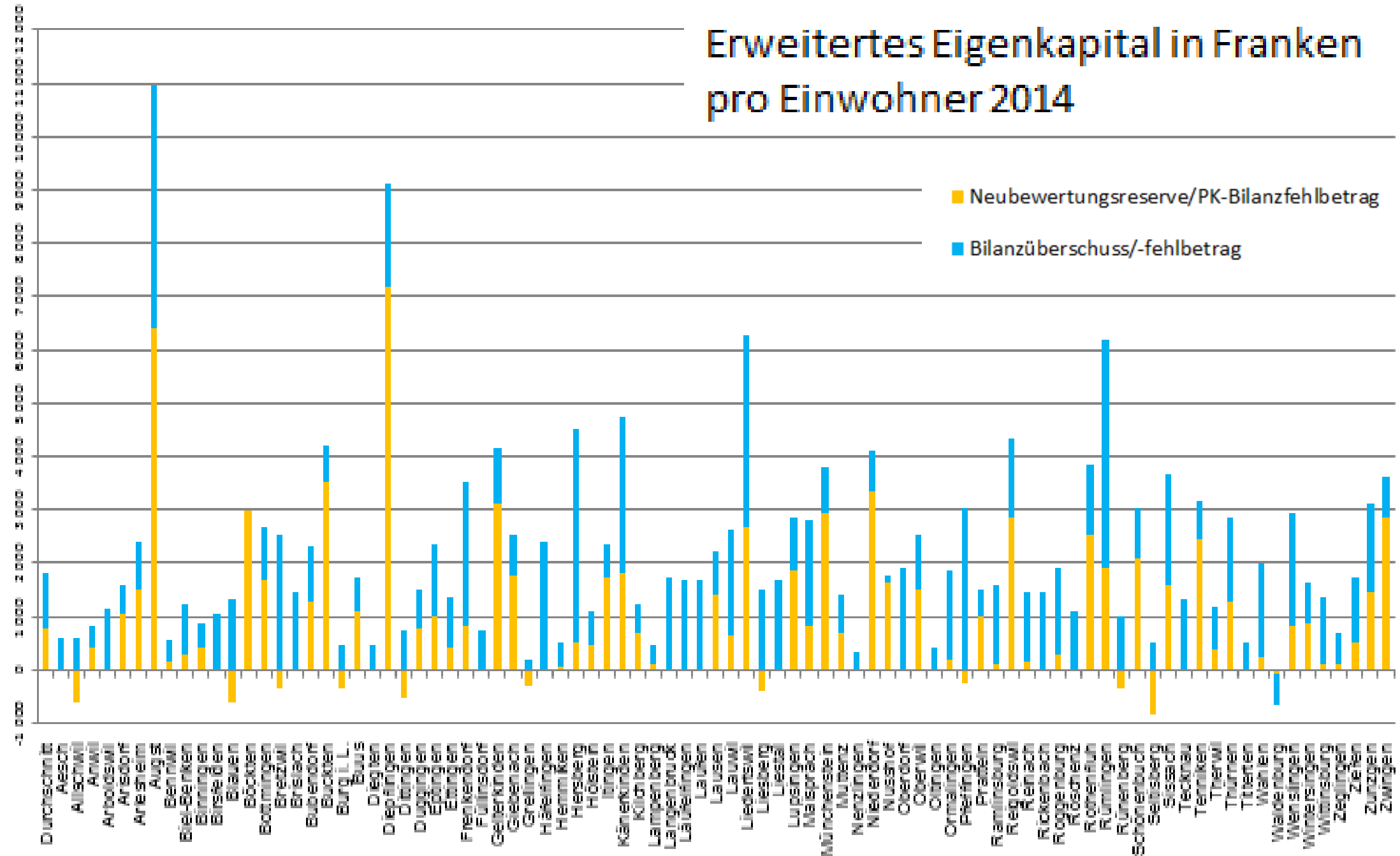
- 1 *Die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen umfasst die beschlossenen und die beabsichtigten Investitionen.*
- 2 *Sie enthält die sinngemässen Angaben gemäss § 29 Absätze 2 und 3 ohne deren Buchstaben a.*

PK-Verbuchung

Siehe Finanzhandbuchkapitel 20.2.2

- Verbleibende Rückstellungen
- Rückzahlungen von der Pensionskasse und anderen Gemeinden
- Nachzahlungen an die Pensionskasse und an andere Gemeinden
- Notfalls nachfragen

Erweitertes Eigenkapital in Franken pro Einwohner 2014



Verbleibende Rückstellungen per 31.12.14

- Eigentlich hätte mit der Übergangsbilanz die Rückstellungen per 1.1.2014 dem im Jahr 2014 (provisorisch) zu zahlenden Ausfinanzierungsbetrag entsprechend sollen.
- Dies ist in mehreren Gemeinden nicht geschehen.
- Im Normalfall werden Rückstellungen über die Erfolgsrechnung aufgelöst.
- Die Rückstellungen müssen in der Jahresrechnung 2015 zugunsten der Neubewertungsreserve resp. PK-Bilanzfehlbetrag aufgelöst werden.
- Buchungssatz: 29560/20600 (bei Neubewertungsreserve)
- Buchungssatz: 29560/20601 (bei PK-Bilanzfehlbetrag)

Gemeinden mit einem Guthaben

- In den meisten Fällen war der per Ende 2014 bezahlte Betrag zu hoch.
- Die Gemeinden hatten die Möglichkeit, sich das Guthaben auszahlen zu lassen oder es als Arbeitgeberreserve stehen zu lassen.
 - Fall Auszahlung: 10020/29600 resp. 10020/29601
 - Fall Stehenlassen: 10190/29600 resp. 10190/29601
- Es kann auch sein, dass eine Gemeinde von einer anderen Gemeinde Geld für die PK-Ausfinanzierung erhält. In diesem Fall ist gleich zu buchen wie oben (direkt über die Bilanz).
- Ausnahme: In Gemeinden, in welchen der PK-Bilanzfehlbetrag im Jahr 2014 zulasten des Bilanzüberschusses (teilweise) abgetragen wurde, muss die Rückerstattung im 2015 nicht in die Neubewertungsreserve eingelegt werden, sondern es kann via Erfolgsrechnung (ausserordentlicher Ertrag) in den Bilanzüberschuss gebucht werden.

Gemeinden mit Nachzahlung

- Die Nachzahlungen sind ebenfalls direkt über die Bilanz zu verbuchen.
- Buchungssatz: 29600/10020 resp. 29601/10020
- Es kann auch sein, dass eine Gemeinde an eine andere Gemeinde Geld für die PK-Ausfinanzierung nachzahlen muss. In diesem Fall ist gleich zu buchen wie oben.

Abschreibung PK-Bilanzfehlbetrag

- Ab dem 1. Januar 2015 muss der PK-Bilanzfehlbetrag (29601) über eine Frist von maximal 20 Jahren abgetragen werden. Entscheidend ist dabei nicht der PK-Bilanzfehlbetrag per 1.1.2015, sondern derjenige nach der Verrechnung des Differenzbetrags. Der jährliche Buchungssatz lautet dann: $9950.3390/29601$.

Finanzhandbuchanpassungen

- Nachführungswerk: «Lernprozess», Gesetzesänderungen, Weiterentwicklung von HRM2
- Letztes Update am 1.6.2014 (3. Update)
- Nächstes Update per 1.1.2016 (4. Update)
- Anpassungen sollen soweit möglich schon in die Jahresrechnung 2015 einfließen.

Ablauf bei Nachführungen

Mail an alle Finanzverwalter und Informatikfirmen

- Bitte, Mail an Gemeindeverwalter und RPK weiterzuleiten
- Auszutauschende „Doppelseiten“
- Beschreibung der Nachführungen

Datum	Kap.	Seite(n)	Beschreibung
1.1.2016	2	4	<ul style="list-style-type: none">• Neue Funktion: 2191 Schulleitung und Schulrat (Kopfgemeinde)• Neue Funktion: 2193 Volksschule, sonstiges (Kopfgemeinde)
		8	<ul style="list-style-type: none">• Neue Funktionen eingefügt: 8732-8739 <i>Frei für weitere Fernwärmebetriebe</i>
		15	<ul style="list-style-type: none">• 4260 heisst neu: <i>Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter</i>
		21	<ul style="list-style-type: none">• 62 heisst neu: <i>Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen</i>
		31	<ul style="list-style-type: none">• 2082, 2083, 2086 heissen neu: <i>Langfristige Rückstellungen...</i>

- Verzeichnis mit dem aktuellsten Stand (zum Ausdrucken)

Kontenrahmenanpassungen

Betrifft Kapitel 2 und 3

1. Neue Funktionen:

- 2191 Schulleitung und Schulrat (Kopfgemeinde)
- 2193 Volksschule, sonstiges (Kopfgemeinde)
- 8732-8739 Frei für weitere Fernwärmebetriebe

2. Neue Kontobezeichnung:

- Beispiel: 4260 Rückerstattungen *und Kostenbeteiligungen* Dritter

3. Kontonummer geändert:

- PK-Bilanzfehlbetrag neu auf Konto 29601 statt 29991

Verbesserte Kontierungsanleitung

- Stichwortverzeichnis verbessert.
- Kontierungsanleitung für Kreisschulen überarbeitet.

Abgrenzung Verwaltungs- und Finanzvermögen

- Bei Zonenplanänderungen gilt für die Umwidmung der Zeitpunkt des rechtskräftigen Regierungsratsbeschlusses.
- Bei Nutzungsänderungen von Bauland (bspw. öffentlicher Spielplatz) gilt die Umwidmungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Beschlusses des dafür zuständigen Organs.
- Die Umwidmung selbst ist kein politischer Akt, sondern lediglich eine Folge eines solchen und somit ein Verwaltungsakt. Beispiel: Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Zonenplanänderung, aber nicht darüber, ob eine neu geschaffene OeW-Zone Verwaltungsvermögen ist.
- Das Land in der OeW-Zone stellt immer Verwaltungsvermögen dar, auch wenn sich darauf Wohnungen befinden, welche dem Finanzvermögen zugeteilt sind.

Aktivierungskriterien (I)

Aktivierungskriterien: Wann wird eine Ausgabe aktiviert?

Eine aktivierbare Anlage:

- Hat einen materiellen Gegenwert **und**
- generiert einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde **und**
- dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung

- Schiessplatzsanierungen sind keine Investitionen: Bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach einem Schaden oder der Beseitigung einer Verpflichtung mit Ursache in der Vergangenheit kann kein mehrjähriger Nutzen geltend gemacht werden.
- Wenn dafür Rückstellungen in entsprechender Höhe gebildet wurden, wird die Erfolgsrechnung nicht belastet.
- Im Sinne einer Nachbuchung: Im 2015 ist ausnahmsweise die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, welche bereits am 1.1.2014 bestanden, via Neubewertungsreserve möglich.

Aktivierungskriterien (II)

- Beiträge an andere Gemeinden für eine Investition (Investitionsbeiträge) werden aktiviert, wenn sich daraus ein mehrjähriger Nutzen für die eigene Bevölkerung ergibt.
- Wenn während einer Ersatzinvestition die bisherigen Verwaltungsliegenschaften nicht genutzt werden können und daher Mietkosten für zwischenzeitlich genutzte Gebäuden anfallen, so können diese Mietkosten nicht als Investitionsausgaben verbucht werden.
 - Beispiel: Während der Renovationsphase eines Schulhauses fallen Mieten für die Ersatz-Container an.
 - Hingegen können beispielsweise Mietkosten von Geräten zur Erstellung der Ersatzinvestition (z.B. Miete eines Baggers, wenn die Aussendienstmitarbeiter eine Arbeit selbst ausführen) als Investitionsausgaben verbucht werden.

Deckbeläge

- Oft werden die Deckbeläge erst Jahre nach dem Bau der Strasse eingebaut.
- Im Projektkredit ist der Deckbelag bereits enthalten. Auch wird der geschätzte Anstösseranteil für den Deckbelag den Anstössern bereits bei der Strassenabrechnung mittels Erschliessungsbeiträgen verrechnet.
- Daher sollen zum Zeitpunkt des Abschluss des Strassenbauprojekts (ohne Deckbelageinbau) auch die voraussichtlichen Ausgaben für die noch nicht erstellten Deckbelege verbucht und dafür die privatrechtliche Zweckbindungen im gleichen Umfang gebildet werden.
- Beim Jahresabschluss werden die Ausgaben aktiviert und die in Rechnung gestellten Erschliessungsbeiträge passiviert. Der Deckbelag wird somit bereits zu einem Zeitpunkt abgeschrieben, in welchem er noch gar nicht einbaut ist.
- Der Differenzbetrag dürfte somit verhältnismässig tief sein.

13.11 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

Kommentar: Dieses Verzeichnis orientiert über das Total beschlossener und beabsichtigter Ausgaben (Bruttoausgaben), die Art des Beschlusses, den Stand der einzelnen Arbeiten und darüber, ob ein Projekt seit der letzten Jahresrechnung abgeschlossen ist. Die in der letzten Jahresrechnung als abgerechnet ausgewiesenen Projekte sind in der Folge nicht mehr aufzuführen. Sofern es keinen Nachtragskredit braucht (Überschreitung), ist die Schlussabrechnung lediglich vom Gemeinderat (Gemeinderatsbeschluss) abzunehmen.

- Spalte „Beschlussart“: Sondervorlagen- (SV), Budget- (BU) oder Nachtragskreditbeschluss (NK), Noch nicht beschlossene Ausgaben (NNB) und Überträge aus dem Finanzvermögen (UFV) werden ebenfalls aufgelistet, damit diese Auflistung für das Budgetjahr mit dem Budget übereinstimmt.
- Bei mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereichen (ohne Pauschalsatzmethode) ist in der Spalte „Kredit“ der beschlossene Betrag ohne Mehrwertsteuer abzubilden, damit die getätigten Ausgaben mit der Investitionsrechnung übereinstimmen. Beschlossen werden muss aber der Gesamtbetrag inkl. Mehrwertsteuer. Der beschlossene Kredit ist in der Spalte **Bezeichnung** zu ergänzen (siehe Beispiel „Fernsehkabel Süd“).
- In der Spalte „Ausgaben 2015“ werden nicht die Ausgaben gemäss Budget 2015 sondern die Ausgaben abgebildet, die im 2015 nach aktuellem Wissenstand anfallen werden.

Einwohnergemeinde Musterdorf			AUFLISTUNG DER INVESTITIONEN						
Konto	Bezeichnung	Beschluss		Kredit beschlossen oder vorgesehen	Kumulierte Ausgaben bis 31.12.2014	Verbleibender Kredit ohne Ausgaben 2015 und 2016	Ausgaben 2015 (Hoch- rechnung)	Ausgaben 2016 (Budget)	Verbleibender Kredit per 31.12.2016
		Datum	Art						
	Total			15'155'000	4'866'024.90	10'288'975.10	3'387'500	4'608'000	2'293'475
0 0290.5040.0100	ALLGEMEINE VERWALTUNG Sanierung Altes Gemeindehaus	11.12.2013	SV	1'250'000 1'250'000	492'555.85 492'555.85	757'444.15 757'444.15	165'000 165'000	565'000 565'000	27'444 27'444
1 1500.5040.0100	OFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Sanierung Feuerwehrmagazin	18.6.2015	SV	200'000 200'000		200'000.00 200'000.00	82'500 82'500	88'000 88'000	29'500 29'500
2 2170.5040.0100 2170.5040.0200	BILDUNG Sanierung Primarschulhaus Sanierung Aula	18.4.2013 8.12.2015	SV BU	2'615'000 2'500'000 115'000	1'850'285.60 1'850'285.60	764'714.40 649'714.40 115'000.00	370'000 370'000	385'000 275'000 110'000	9'714 4'714 5'000
3 3321.5030.0100 3412.5040.0200	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Fernsehkabel Süd (Betrag inkl. MwSt: 383'400.-) Sanierung Hallenbad	17.4.2015 13.3.2013	SV SV	2'455'000 355'000	1'905'305.50	549'694.50 355'000.00	160'000	180'000 180'000	209'694 175'000 34'694
6 6150.5010.0200	VERKEHR Trottoir Schützenstrasse	-	NNB	4'470'000 220'000	227'161.80	4'242'838.20 220'000.00	1'320'000	1'800'000 220'000	1'122'838 0
...

Hinweis: Für die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen ist eine analoge Auflistung zu führen. Im Gegensatz zu den Investitionen ins Verwaltungsvermögen werden die Investitionen ins Finanzvermögen aber nicht in der Investitionsrechnung abgebildet.

14.12 Zusammenzug der Bilanz

Kommentar: Der Zusammenzug der Bilanz fasst auf einen Blick die wichtigsten Bilanzpositionen der Gemeinde zusammen. Es wird hier v.a. ein Überblick über die verschiedenen Finanzierungsbereiche (steuerfinanziert und Spezialfinanzierungen) gegeben. Nicht geführte Spezialfinanzierungen (z.B. Antenne) müssen nicht aufgeführt werden. Dafür sind zusätzlich freiwillige Spezialfinanzierungen (z.B. Wärmeverbund) aufzuführen. Der Zusammenzug umfasst folgende Konti:

Bezeichnung Aktive	Konti	Bezeichnung Passive	Konti
Allgemeiner Haushalt	14xx0	Allgemeiner Haushalt	291, 292, 29300, 29310, 29600, 29601, 29990
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	14xx1	Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	29990
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	14xx2	Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag	29600, 29601
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	14xx3	Vorfinanzierungen	29300, 29310
Spezialfinanzierung Antenne	14xx5	Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	291, 292
		Spezialfinanzierung Wasserversorgung	29001, 29301, 29311
		Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	29002, 29302, 29312
		Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	29003, 29303, 29313
		Spezialfinanzierung Antenne	29004, 29304, 29314

Einwohnergemeinde Musterdorf		BILANZ			
Bilanzkonten Zusammenzug		Bestand per 1.1.2015	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2015
1	AKTIVEN	43'961'797.55	116'137'119.75	114'557'088.30	45'541'829.00
10	FINANZVERMOGEN	16'165'467.25	111'885'143.25	111'075'542.70	16'975'067.80
14	VERWALTUNGSVERMOGEN	27'796'330.30	4'251'976.50	3'481'545.60	28'566'761.90
	Allgemeiner Haushalt	19'413'217.70	2'660'731.20	2'125'320.00	20'997'456.90
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	5'631'910.80	695'451.30	735'684.30	5'591'677.80
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'629'654.15	895'794.00	478'014.30	2'047'433.85
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	72'720.30		5'000.00	67'720.30
	Spezialfinanzierung Antenne	1'048'828.05		137'527.00	911'301.05
2	PASSIVEN	43'961'797.55	24'352'084.40	22'772'052.95	45'541'829.00
20	FREMDKAPITAL	32'522'495.85	22'312'111.00	21'997'984.45	32'836'622.40
29	EIGENKAPITAL	11'439'301.70	2'039'973.40	774'068.50	12'705'206.60
	Allgemeiner Haushalt	3'289'586.25	1'615'870.90		4'905'457.15
	Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	289'586.25	1'615'870.90		1'905'457.15
	Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag	2'775'874.00			2'775'874.00
	Vorfinanzierungen	100'000.00			100'000.00
	Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	124'126.00			124'126.00
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	3'456'789.00		312'456.30	3'144'332.70
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'464'684.45		245'789.15	3'218'895.30
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	12'458.00		215'823.05	-203'365.05
	Spezialfinanzierung Antenne	2'215'784.00	424'102.50		2'639'886.50

Diverses

- Es gibt keine pro-rata-Abschreibungen (Kapitel 5).
- Regelung der Handhabung der verkürzten Nutzungsdauer, wenn eine Anlage am Ende der Nutzungsdauer verkauft werden kann (Kapitel 6).
- Rückerstattungen von Prämienverbilligungen (Kapitel 12).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit